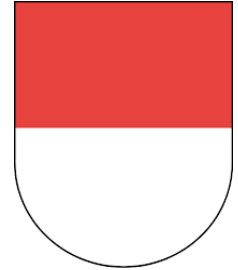




Kanton Solothurn

Gemeinde Eppenberg-Wöschnau



Reglement zum Planungsausgleich

Vom Gemeinderat beschlossen am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschaft

Stephan Bolliger

Daniela Schneiter

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Juni 2021

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschaft

Stephan Bolliger

Daniela Schneiter

Vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom _____
genehmigt

Reglement zum Planungsausgleich

der

Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und § 14
Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile
(Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018

beschliesst:

§ 1**Zweck und Gegenstand**

1 Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.

2 Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

§ 2**Abgabesatz**

1 Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 20 Prozent (kantonaler Abgabesatz) ausgeglichen.

§ 3**Verwendung**

1 Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.

2 Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a bis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden.

3 Insbesondere trifft die Gemeinde mit dem Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, Massnahmen, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum aufzuwerten.

§ 4**Rechnungsführung**

1 Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.

2 Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.

§ 5

Anmerkung

1 Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

Für die Ausgleichsabgabe besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 11 PAG). Für die Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandrechts im Grundbuch gilt

§ 283^{bis} EG ZGB. Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe kann nach Rechtskraft auch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt werden.

§ 6

Zuständigkeit

1 Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe und die Berechnung der Abgabesumme ist die Bau- und Umweltschutzkommission zuständig. Für die Verwendung des Ertrags ist der Gemeinderat zuständig.

2 Insbesondere für die Verwendung des Ertrages bleiben die Finanzkompetenzen gemäss der Gemeindeordnung vorbehalten.

§ 7

Rechtsschutz

1 Gegen Entscheide der Bau- und Umweltschutzkommission über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

1 Dieses Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.

2 Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.